



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mülheim/Main

Magistrat der
Stadt Linden
Vergabestelle
Konrad-Adenauer-Str. 25
35440 Linden



Abteilung 2.2

Referent(in) Herr Grobba
Unser Zeichen MG/hk

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 39

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 05.08.2020

Datum 14.08.2020

Einschätzung einer Satzung zur Begrenzung von Wahlplakatierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns vorgelegte Plakatierungssatzung weist das Problem auf, dass sie auch Anwendung auf öffentlichen Straßen finden soll. Nach dem Hess. Straßengesetz gilt hierfür jedoch das Sondernutzungsrecht der §§ 16 ff. HStrG. Sie können daher innerhalb einer Sondernutzungssatzung regeln, nach welcher Art und Weise Plakatierungen zu genehmigen sind. Eine Plakatierungssatzung, die auch sonstige öffentliche Flächen der Stadt Linden erfasst, würde insofern daneben treten.

Wir empfehlen daher, die Verabschiedung von Richtlinien für die Straßenbaubehörde zur Genehmigung der Wahlplakatierung. Hier könnte die Stadt Linden durchaus vorgeben, dass eine Wahlplakatierung nur noch auf Großplakatwänden, die durch die Stadt aufgestellt werden, zulässig ist. Wenn dies in der Form einer Sondernutzungssatzung erfolgt, könnten hierfür auch Sondernutzungsgebühren zu Lasten der Parteien erhoben werden. Es ist wichtig, dass im Rahmen der Chancengleichheit gewährleistet wird, dass die Parteien tatsächlich ausreichend Raum zur Wahlwerbung haben. Mithin ist an allen zentralen Orten eine derartige Plakatgroßwand aufzustellen, die genügend Plätze für die Anzahl der antretenden Parteien aufweist.



Das vorgelegte Muster ist insofern in dieser Form nicht zu verwenden, da der Anwendungsbereich sich gemäß § 1 des Entwurfes auf öffentliche Straßen bezieht. Hierfür müssten Sie eine Sondernutzungssatzung – wie bereits ausgeführt – verabschieden.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Grobba)